

Die Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum GmbH (OSVI) als über den Olympia Eiskanal Innsbruck Verfügungsberechtigte erlässt nachstehende

Bahnordnung für den Olympia Eiskanal Innsbruck

Der Olympia Eiskanal Innsbruck ist eine Trainings- und Wettkampfstätte für den Bob-, Rodel- und Skeletonsport und ist für nationale und internationale Veranstaltungen ausgelegt. Die Bahnverwaltung im Zielhaus des Olympia Eiskanal (folgend BV genannt) ist für die operative Umsetzung der Bahn- und Geländenutzung verantwortlich und somit Anlaufstelle für alle die Nutzung betreffenden Fragen.

1. Bestimmungen für das allgemeine Verhalten auf dem Gelände der Sportanlage

1.1. Betreten und Einfahrt

- a. Eintritt und Einfahrt in das Gelände des Olympia Eiskanal Innsbruck sind über die hierfür vorgesehene Wege und Zufahrten gestattet.
- b. Die Einfahrt ist bis zu den ausgewiesenen Parkflächen gestattet; darüber hinaus gilt ein Fahrverbot für alle Fahrzeuge auf allen Wegen, Straßen und Freiflächen. In Ausnahmefällen kann die OSVI eine Sondergenehmigung erteilen.
- c. Die OSVI behält es sich vor, im Bedarfsfall den freien Eintritt und die freie Zufahrt aufzuheben und eine Gebühr zu verlangen.
- d. Die ungehinderte Zufahrt für Rettungs-, Hilfs- und Dienstleistungsfahrzeuge ist von allen Benutzern und Besuchern des Olympia Eiskanal Innsbruck jederzeit zu gewährleisten.
- e. Widerrechtlich oder behindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- f. Den Anweisungen des Bahnpersonals ist Folge zu leisten.
- g. Das Bahnpersonal ist berechtigt, Personen, die der Bahnordnung zuwider handeln, vom Gelände des Olympia Eiskanal Innsbruck zu verweisen und von Veranstaltungen auszuschließen.

1.2. Verhalten auf dem Gelände

- a. Auf dem Gelände des Olympia Eiskanal Innsbruck ist alles zu unterlassen, was dem Zweck der Anlage und der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- b. Insbesondere sind untersagt:
 - Das Verunreinigen der Bahnanlage, vor allem das Wegwerfen von Abfällen.
 - Das Beschädigen der Bahnanlage, von Gebäuden oder Einrichtungen.
 - Das unbefugte Betreten und Besteigen der Bahnanlage, der Fernseh- und Trainerpodeste, von Kühlleitungen und Kabelkanälen einschließlich der zugehörigen Bauwerke und Hochbauten, von Bäumen und Masten und aller abgesperrten Bereiche. Zum Bahnkörper ist stets ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten.
 - Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen, Sport- und Spielgeräten aller Art. Ausgenommen sind Fahrräder auf den offiziell ausgeschilderten Mountainbike Routen während der dafür vorgesehen Nutzungszeiten.
 - Das Freilaufenlassen von Tieren. Tiere sind ausnahmslos an der Leine zu führen.
 - Das Verwenden von Blitzlichtgeräten in unmittelbarer Nähe der Bahn während des Betriebs der Bahnanlage.
 - Das Werfen von Gegenständen in Bahnnähe.

2. Bestimmungen für die Nutzung der Bahnanlage

2.1. Allgemeines

- a. Die Bahnanlage ist für die Durchführung von Wettkampf-, Trainings- und Gästefahrten in den Sportarten Bobfahren, (Renn-)Rodeln und Skeleton zugelassen. Zusätzlich dürfen Gästefahrten mit dem WOK durchgeführt werden. Jegliche anderweitige Nutzung der Bahnanlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der OSVI.
- b. Die Bahnanlage darf nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch die OSVI genutzt werden.
- c. Die Benutzung der Bahn erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Sportler bzw. der für ihn zuständige Verein/Verband oder Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass ein ausreichender Versicherungsschutz zur Abdeckung der sich aus der Nutzung ergebenden Risiken besteht.
- d. Während des Auftransportes im OSVI LKW haben sich die Fahrgäste zu setzen und anzuschallen. Die Sportgeräte müssen eigenverantwortlich sicher abgelegt und/oder festgehalten werden. Der Bahnbetreiber übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden während des Auftransportes.
- e. Für alle Benutzer der Bahn gilt ein generelles Alkohol- und Suchtmittelverbot.
- f. Alle Anlagen des Olympia Eiskanal sind in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Für mutwillig oder fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher



Trainings- und Rennbetrieb:

- g. Alle Sportler, Betreuer und Trainer sind verpflichtet sich an die jeweils gültigen Reglements der nationalen und internationalen Fachverbände zu halten. Dies gilt insbesondere für das verwendete Material der Sportgeräte und die Ausrüstung. Während der Fahrt ist das Tragen eines Vollvisierhelmes verpflichtend.
- h. Um Trainings- oder Rennfahrten durchzuführen, muss der Bahnbenützer eine gültige Lizenz, als Nachweis seiner sportlichen Befähigung zur Nutzung der Bahn, besitzen. Bei Anfängerschulungen, Schnupperfahrten und über Vereine oder Verbände organisierte Veranstaltungen/Trainings haftet der Organisator und muss für eine entsprechende Unfallversicherung der Teilnehmer sorgen. Zudem liegt es in der Verantwortung der Sportler/Trainer/Organisatoren die, entsprechend der sportlichen Befähigung, geeignete Starthöhe zu wählen.
- i. Erwachsene Athleten können eigenverantwortlich an Trainings und Wettkämpfen teilnehmen. Kinder und Jugendliche dürfen an Trainings und Wettkämpfen nur unter Aufsicht ihrer Betreuer oder Trainer teilnehmen.
- j. Vor Beginn des Trainings oder des Wettkampfes haben sich die Sportler bzw. die Betreuer/Trainer vom ordnungsgemäßen Zustand der Bahn zu überzeugen und sich die notwendigen Bahnkenntnisse anzueignen. Probleme oder technische Störungen sind umgehend der BV zu melden.
- k. Bahnbegehungen sind bei der BV anzumelden und dürfen erst nach Freigabe erfolgen. Um Unfälle und Schäden an der Bahn zu vermeiden, sind geeignete, saubere Spezialschuhe oder –sohlen zu verwenden.
- l. Das Besteigen der Trainerpodeste ist nur teilnehmenden Sportlern, Trainern und Betreuern erlaubt. Ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm zur Innenbande der Bahn muss immer eingehalten werden.
- m. Der Ablauf der Trainings und Wettläufe wird von der BV gesteuert.
- n. Am Trainingstag ist die namentliche Anmeldung der Sportler bei der BV (unter Angabe der Anzahl der Trainingsläufe sowie der Starthöhe) durch den Athleten oder seinen Betreuer/Trainer mindestens 30 Minuten vor Trainingsbeginn abzugeben.
- o. Fahrten von Kindern oder Jugendlichen sind durch den verantwortlichen Betreuer/Trainer anzumelden.
- p. Bei nicht fristgerechter Anmeldung kann das Training gestrichen werden.
- q. Bei Fahrten mit einem Skeleton haben die Sportler bzw. die Betreuer/Trainer vor dem Start die von der BV bereit gestellten Bremsmatten im Auslauf auszuliegen.
- r. Die Startfreigabe erfolgt durch die BV. Die Freigabe der Bahn wird durch namentliche Nennung des startenden Sportlers, einen Signalton und das Umschalten der Startampel auf „grün“ signalisiert. Vorrang hat das optische Signal, der Sportler darf ausschließlich bei Grünlicht starten.
- s. Unmittelbar nach Durchfahren der Ziellichtschranke muss der Sportler den Bremsvorgang einleiten, um spätestens am Ende der vereisten Strecke zum Stillstand zu kommen. Für Bobs ist das Bremsen vor der Ziellichtschranke und in der Auslaufkurve K15 strengstens untersagt. Nach Erreichen des Auslaufes hat der Sportler die Bahn so schnell als möglich zu verlassen.
- t. Die Ergebnislisten werden unter Angabe des Namens des Athleten und dessen Nation auf der Homepage der OSVI veröffentlicht. Außerdem behält es sich die OSVI vor, den Videomitschnitt der Fahrt live im Internet zu streamen und das Video im Anschluss öffentlich einsehbar zu belassen. Die Einblendungen im Videomitschnitt enthalten ebenfalls den Namen des Athleten sowie die Nation. Dieser Vorgangsweise wird durch die Buchung einer Trainingsfahrt prinzipiell zugestimmt. Außerdem verpflichtet sich der Buchende, alle Mitglieder seiner Trainingsgruppe über diese Vorgangsweise zu informieren. Falls einer Veröffentlichung der Ergebnisliste oder des Videos nicht zugestimmt wird, ist dies der OSVI spätestens beim Check-In mitzuteilen.

2.2. Veranstaltungen

- a. Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Veranstaltung, entsprechend des abgeschlossenen Vertrags mit der OSVI, die Anlage und hat das für die Durchführung der Veranstaltung und die Gewährleistung der Sicherheit der Akteure und Besucher notwendige Personal zu beschäftigen.
- b. Der Veranstalter übernimmt die volle Verantwortung und Haftung für die einwandfreie Durchführung der Veranstaltung, die Einhaltung der Bahnordnung und aller Sicherheitsvorschriften. Die Haftung wird durch die Zurverfügungstellung von Personal für einzelne Leistungen durch die OSVI nicht eingeschränkt.
- c. Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass sich die Anlage in einem den Erfordernissen der Veranstaltung entsprechenden Zustand befindet. Für die Veranstaltung notwendige Arbeiten oder Aufbauten sind im Einvernehmen mit der OSVI durch Fachleute durchzuführen.
- d. Zusätzliche technische Gerätschaften und dergleichen dürfen nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung der OSVI angebracht werden. Die Auflagen der OSVI für die Anbringung sind einzuhalten.

2.3. Gästefahrten

- a. Gästefahrten sind erlaubt mit Bob, Skeleton, Rodel und Wok.
- b. Die OSVI organisiert Fahrten mit dem Gäste- und dem Rennbob. Für diese Gästefahrten gelten die OSVI Durchführungsbestimmungen für Fahrten mit dem Gäste- und Rennbob.
- c. Für durch andere Veranstalter oder Privatpersonen organisierte Gästefahrten trägt dieser Organisator das Risiko für die Gästefahrten. Er trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und haftet für die Sicherheit seiner Gäste.
- d. Die Ergebnislisten der Gästefahrten werden anonymisiert auf der Homepage der OSVI veröffentlicht. Außerdem behält es sich die OSVI vor, den Videomitschnitt der Fahrt live im Internet zu streamen und das Video im Anschluss öffentlich einsehbar zu belassen. Sämtliche Einblendungen werden anonymisiert. Der Teilnehmer erklärt sich mit Kauf des Tickets mit dieser Vorgangsweise prinzipiell einverstanden. Falls einer Veröffentlichung der Ergebnisliste oder des Videos nicht zugestimmt wird, ist dies der OSVI spätestens beim Check-In mitzuteilen.

3. Gültigkeit

- a. Diese Bahnordnung tritt mit 01.09.2020 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
- b. In Streitfällen ist die deutsche Fassung maßgeblich.